

## BESTELL- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN der MedView diagnostics GmbH

– gültig ab 13. März 2018 –

### I. **Vertragsabschluß**

- a. Die Bestellungen der MedView diagnostics GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bestell- und Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Die Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Einkaufsgeschäfte, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluss auf sie Bezug genommen wird oder nicht.
- b. Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MedView diagnostics GmbH. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen, die die MedView diagnostics GmbH auf Verlangen jederzeit zusendet.
- c. Bestellungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax oder e-mail). Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch die MedView diagnostics GmbH verbindlich. Die MedView diagnostics GmbH ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung annimmt. Durch einen Widerruf entstehen der MedView diagnostics GmbH keine Kosten.
- d. Änderungen der Bestellung sind der MedView diagnostics GmbH bis zur Ausführung der Leistung im Rahmen branchenüblicher Zumutbarkeit jederzeit möglich. Die Liefertermine und die Preise werden den Änderungen entsprechend angemessen angepasst.
- e. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Lieferant die Bestellung selbst auszuführen und ist zur Weitergabe der Bestellung oder übergebener Unterlagen nicht berechtigt.

### II. **Lieferung**

- a. Die Lieferungen haben an die Adresse der MedView diagnostics GmbH oder an die von ihr bestimmte Adresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Wareneingang an dieser Stelle. Falls ausdrücklich abweichend von Abs. a nicht Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- b. Der Transport erfolgt ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Die Ware ist sachgerecht zu verpacken und zu bezeichnen. Jeder Lieferung ins mindestens 1 Lieferschein mit Angabe des Inhalts, der Bestell-Nr. und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen. Falls einer Lieferung die verlangten Papiere nicht beigelegt sind, kann die MedView diagnostics GmbH die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des

Lieferanten einlagern. Der Versand ist der MedView diagnostics GmbH unverzüglich zu bestätigen.

- c. Teil- oder Vorab-Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von der MedView diagnostics GmbH zulässig.
- d. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der MedView diagnostics GmbH bei der Wareneingangskontrolle festgestellten Werte maßgebend.
- e. Der Lieferant hat alle Nachweise zu beschaffen, die für die Zollabfertigung und die Erlangung von Zoll- oder anderen staatlichen Vergünstigungen erforderlich sind.

### III. **Lieferverzug**

- a. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wenn sie aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden, hat die MedView diagnostics GmbH Anspruch auf Schadenersatz des dadurch entstehenden Schadens entsprechend §§ 280 ff BGB. Der Lieferant bleibt ungeachtet des Verzugs weiter zur Leistung verpflichtet sofern die MedView diagnostics GmbH nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- b. Die MedView diagnostics GmbH kann von dem Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die MedView diagnostics GmbH im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gemacht hat.
- c. Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, so hat er unverzüglich die MedView diagnostics GmbH davon schriftlich zu benachrichtigen.

IV. **Höhere Gewalt** Schwerwiegende unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, Streik, befreien die Vertragspartner bei Nachweis für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten, auch wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Dauern die störenden Ereignisse länger als drei Monate, ist die MedView diagnostics GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, der MedView diagnostics GmbH unverzüglich vom Auftreten derartiger Störungen zu unterrichten und seine Anstrengungen zur Vertragserfüllung den veränderten Umständen nach Treu und Glauben angemessen anzupassen.

### V. **Preise und Zahlung.**

- a. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, für jede vollständige Lieferung gesondert, unter Angabe der EDV-Bestellnummer, der Umsatzsteueridentnummer an die Adresse der MedView diagnostics GmbH. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Unvollständige Rechnungsangaben berechtigen zur Zurückweisung der Rechnung und setzen die Zahlungsfrist nicht in Gang.
- b. Bei fehlerhafter Lieferung ist MedView diagnostics GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- c. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

**VI. Qualität**

- a. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die Anforderungen der branchenüblichen Normen sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes sowie Änderungen seiner Herstellungsweise, die sich auf seine Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch die MedView diagnostics GmbH zulässig.
- b. Der Lieferant hat die zur Beurteilung des in Ziffer 1 beschriebenen Qualitätsstandards erforderliche Dokumentation zu erstellen und der MedView diagnostics GmbH auf Verlangen vorzulegen. Soweit zur Beurteilung des Qualitätsstandards des Lieferanten bei diesem eine Werksbesichtigung erforderlich ist, wird er der MedView diagnostics GmbH eine solche nach angemessener Voranmeldung gestatten.
- c. Der Lieferant hat die MedView diagnostics GmbH über eine eventuelle Ungeeignetheit der Liefergegenstände für die ihm mitgeteilten oder bekannten Verwendungszwecke und sämtliche Verbesserungsmöglichkeiten zu informieren, soweit sie ihm ohne größeren Aufwand erkennbar sind.

**VII. Gewährleistung**

- a. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Wareingangskontrolle erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablieferung. Erkennbare Fehler werden dem Lieferanten unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, nicht erkennbare („versteckte“) unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Mängelrüge.
- b. Die Gewährleistungsfrist endet nach 12 Monate ab Lieferung des von der MedView diagnostics GmbH gefertigten Produkts an ihre Abnehmer. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Lieferant das Vorhandensein eines angezeigten Mangels prüft oder eine Nachbesserung vornimmt. Bei Ersatzlieferung beginnt für das jeweilige Stück die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- c. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist der Lieferant zur unverzüglichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Sämtliche dadurch verursachte Kosten gehen zu seinen Lasten. In dringenden Fällen kann die MedView diagnostics GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Benachrichtigung des Lieferanten auf dessen Kosten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Kommt der Lieferant dem Gewährleistungsbegehren des Bestellers nicht unverzüglich nach oder schlagen Nachbesserungen oder Ersatzteillieferungen fehl oder wird ferner ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung bekannt, so kann die MedView diagnostics GmbH nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und den hieraus entstehenden Schaden verlangen.
- d. Der Lieferant hat die MedView diagnostics GmbH im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der Produkthaftung insoweit freizustellen, als die Produkthaftung auf Fehlern seiner Leistung beruht.

- VIII. **Haftung**
- a. Der Lieferant haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden gegenüber der MedView diagnostics GmbH.
  - b. Die Kosten von zur Abwendung oder Verminderung des Produkthaftungsrisikos gebotenen Schadensverhütungsmaßnahmen (z. B. Rückrufaktionen) trägt der Lieferant, soweit diese geboten und durch seine gelieferte Ware veranlasst sind.
- IX. **Ersatzteile** Der Lieferant ist verpflichtet, für die durchschnittliche Nutzungsdauer der von der MedView diagnostics GmbH bezogenen Gegenstände alle notwendigen Ersatzteile bereitzuhalten und auf Wunsch an die MedView diagnostics GmbH zu liefern.
- X. **Vermögensverschlechterung** Stellt der Lieferant seine Zahlung oder die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die MedView diagnostics GmbH berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- XI. **Salvatorische Klausel** Sollte eine Bestimmung dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- XII. **Rechtswahl** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- XIII. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- a. Erfüllungsort ist der von MedView diagnostics GmbH genannte Lieferort.
  - b. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Tübingen. Die MedView diagnostics GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen